



Merkblatt für SPS Praktikumsstellen & PraktikantInnen

Der Praktikantenvertrag:

Der Praktikantenvertrag soll Arbeitszeit (einschließlich Bereitschafts-, Nacht-, Sonn- und Feiertagsdienst), Urlaub, Vergütung und Kündigung regeln.
Bitte beachten Sie dabei das Alter der PraktikantInnen (vgl. Jugendarbeitsschutzgesetz S.2).

Die Vergütung

Mindestens 450 € SPS 1 / Mindestens 500 € SPS 2
(lt. LAG Empfehlung zur Mindestvergütung im Sozialpädagogischen Seminar Januar 2017)

Der Vertrag und die Ergänzung enthalten die **Verpflichtungen des Trägers**

- die PraktikantIn entsprechend den geltenden Regelungen auszubilden
- eine wöchentliche Anleitung von 1 Stunde durch eine Fachkraft (i.d.R. ErzieherInnen oder SozialpädagogInnen) zu gewährleisten
- der PraktikantIn 3 Stunden wöchentliche Verfügungszeit für schulische Aufgaben zu gewähren
- der PraktikantIn die Teilnahme an Teamgesprächen zu ermöglichen.
- die PraktikantIn zu den von der Fachakademie festgesetzten Seminarveranstaltungen freizustellen (diese Zeit wird nicht als Urlaub oder Fehlzeit angerechnet)
- der von der Fachakademie bestellten PraktikumsbetreuerIn Zugang und Aufenthalt in der Einrichtung zum Zweck der vorgeschriebenen Betreuung und Beobachtung der PraktikantIn zu gestatten
- die PraktikantIn zu beurteilen
- die PraktikantIn über die Einhaltung von Infektionsschutzgesetz und Biostoffverordnung zu informieren

und die **Verpflichtungen der PraktikantIn**

- die gebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen
- die übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen
- den Anordnungen der Praktikumsstelle und der von ihr beauftragten Personen nachzukommen
- über interne Vorgänge Stillschweigen zu bewahren
- die für die Praktikumsstelle geltenden Ordnungen, insbesondere Arbeitsordnungen und Unfallverhütungsvorschriften, zu beachten.

Praxisstellen

Praktikumsstellen für das SPS sind folgende Einrichtungen:

- Kindergärten
- Familienzentren
- Kinderkrippen
- Kinderhorte
- Tagesstätten für Kinder mit heil- und sonderpädagogischem Förderbedarf
- Heime für Kinder zur Beendigung der Vollzeitschulpflicht
- Heime für schulentlassene Minderjährige und junge Volljährige (Jugendwohnheime)

- Heime bei Förderschulen
- Erholungs- und Kurheime
- Einrichtungen der Jugendarbeit
- Schülerheime und Tagesheimschulen, die nach den Bestimmungen des Bay. Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen der Schulaufsicht unterliegen, wenn die Anleitung durch eine pädagogische Fachkraft gewährleistet ist
- Ganztagschulen
- Schulvorbereitende Einrichtungen

Um eine Praktikumsstelle genehmigen zu können müssen die Stellenanforderungen (s. Ergänzung zum Praktikantenvertrag (SPS)) erfüllt sein.

Das erste Jahr SPS an unserer Fachakademie muss in einer Einrichtung der Elementarpädagogik mit Schwerpunkt der Kinder zwischen 3 und 6 Jahren abgeleistet werden. Diese Regelung trifft auch auf Erzieherpraktikanten zu, die das einjährige SPS ableisten.

Bei zweijährigem SPS **müssen verschiedene Tätigkeitsfelder** gewählt werden (Breitbandausbildung).

Arbeitszeit

Grundsätzlich ist von Vollzeitstellen auszugehen. Geringere Beschäftigungszeiten müssen von der Fachakademie genehmigt werden. Grundsätzlich wird keine Praktikumsstelle als Vollzeitstelle anerkannt, deren Wochenarbeitszeit unter 32 Stunden liegt. Dabei müssen mindestens 27 Stunden „am Kind“ gearbeitet werden.

Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG)

Das JArbSchG ist unbedingt zu beachten. Danach ist Jugendlicher, wer 15, aber noch nicht 18 Jahre alt ist (§2(2)).

- Jugendliche dürfen nicht mehr als acht Stunden täglich und nicht mehr als 40 Stunden wöchentlich beschäftigt werden (§8(1)).
- Jugendlichen müssen im Voraus feststehende Ruhepausen gewährt werden, die bei einer Arbeitszeit von mehr als sechs Stunden mindestens 60 Minuten betragen müssen. Ohne Ruhepausen dürfen Jugendliche nicht länger als viereinhalb Stunden hintereinander beschäftigt werden (§11(1 und2)).
- Nach der täglichen Arbeitszeit dürfen Jugendliche erst nach mindestens zwölf Stunden ununterbrochener Freizeit wieder beschäftigt werden (§13).
- Jugendliche dürfen nur in der Zeit von 6:00 – 20:00 Uhr (§14(1)) und nur an fünf Tagen in der Woche (§15) beschäftigt werden. Nur in Kinderheimen dürfen sie an Samstagen oder Sonntagen arbeiten (§§16, 17).
- 15-Jährigen sind 30, 16-Jährigen 27 und 17-Jährigen 25 Urlaubstage zu gewähren (§19).

Die genannten Punkte sind in der FakO Anlage 3 (http://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayFakO-ANL_3) bzw. im Jugendarbeitsschutzgesetz (www.gesetze-im-internet.de/jarbschg/index.html) geregelt.

Stand: 11/17 verantwortl. Bö/Re